Westfälischer Merkur.

MÜNSTER. Expedition: Principalmarkt No. 4. Diese Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich, Sonntags u. Donnerstags „mit dem Kreisblatt für das Münsterland" als Zugabe. **Abonnements-Preis:** 2 Thlr. für Münster, durch die Post portofreies 2 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich. (Bei Beginn der 2. Hälfte jedes Semesters kann auch vierteljährlich zu 1 Thlr. resp. zu 1 Thlr. 7½ Sgr. abonnirt werden.)

KÖN. PR. PROV. WESTFALEN

INSERATE finden gegen die Gebühr von 1 Sgr. 3 Pf. die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum Aufnahme. Riesige wollen deutlich spätestens bis 8 Uhr Abends in der Expedition (nicht in der Druckerei) abgeben. Auswärtige Aufträge zu Insertionen werden franco erbeten und werden die Gebühren in der Regel per Postvorschuss nachgenommen.

Donnerstag **Zweite [Nro. 291.] Ausgabe.** den 5. December 1850.

Deutschland.

Berlin, 4. Dec., Nachm. 3 Uhr 35 Min. Heute vor Beginn der Sitzung war Ministerrath unter dem Vorsitz des Königs. — Die Adress-Commission (der 2. Kammer hat in gestriger Abendsitzung einen neuen Adress-Entwurf beschlossen und in denselben — mit 18 gegen 4 Stimmen die ausdrückliche Mißbilligung der Olmützer Stipulationen aufgenommen. — Die „Deutsche Reform" sagt: Dem Vernehmen nach habe v. Ladenberg seine Demission eingereicht.

(T. C. d. B. B.)

Berlin, 4. Decbr. Gestern Vormittag hat sich der österreichische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr von Prokesch, zu einer Audienz bei Sr. Majestät dem Könige nach Potsdam begeben. — Wie mir aus sicherer Quelle vernehmen, ist das Entlassungsgesuch des Ministers von Ladenberg bis jetzt noch nicht angenommen worden. Herr v. d. Heydt und v. Rabe bleiben im Ministerium.

(Berl. B. Z.)

Berlin, 3. Decbr. Zu den von uns gegebenen Nachrichten über die Absicht des Kurfürsten, nach Kassel zurückzukehren, können wir eine ergänzende Mittheilung machen. Der Kurfürst hatte allerdings, theils aus eigener Bewegung, theils in Folge von Anfragungen, die von Berlin aus um gemacht waren, schon Ende der vorigen Woche beschlossen, wo möglich nach Kassel in Begleitung seiner eigenen Truppen zurückzukehren. Seine Stellung zum sogenannten Bundesrage machte es jedoch nothwendig, hierzu eine bestimmte Veranlassung abzuwarten. Hierauf kam ihm die unterstützen in Kassel eingetretene Motivation zu Hülfe, und der Kurfürst beschloß nunmehr, seine Rückkehr von einer Adresse der kasseler Stadtbehörden abhängig zu machen. Diese Adresse war, den neuesten Nachrichten zufolge, noch nicht zu Stande gekommen, und es steht sonach die Rückkehr des Kurfürsten immer noch dahin. — Daß General von Hellden nach Wilhelmsbad gesandt worden, ist durchaus aus der Luft gegriffen. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß, so lange die diplomatischen Beziehungen mit dem kurfürstlichen Cabinet noch hergestellt sind, eine solche Sendung, namentlich aber die Kommandirung eines preußischen Offiziers zu der Suite des Kurfürsten, nicht erfolgen kann. (D. R.)

Coblenz, 2. Dec. Den Dinslp bringen uns zwar die Blätter friedliche Aussichten, inzwischen treibt hier, was um uns vorgeht, noch Alles auf Krieg. General v. Hirschfeld geht heute mit seinem Hauptquartier, Intendantur, Zeltspit u. zur Armee, und die Landwehr zweiten Aufgebots wird heute complettirt, so daß die Bataillone, welche von derselben heute nur 400 Mann zählten, jetzt Kriegsstärke erhalten. Für die Beleuchtung derselben wird Tag und Nacht mit außerordentlichen Kräften gearbeitet. Heute ist auch hier Recrutirung und man greift zurück bis zu den im Jahre 1825 geborenen Leuten, welche bereits schon in der Conscription waren und nun sämmtlich noch einmal in Betreff ihrer Dienstfähigkeit visitirt werden. — Das hiesige Glacis soll morgen raffirt werden, so daß die Festung ziemlich für den Belagerungszustand hergerichtet wird. — Der seitherige erste hiesige Commandant, Oberst v. Griesheim, ist zum Chef des Generalstabs des Prinzen von Preußen ernannt worden und vorgestern zu seinem Hauptquartier nach Kassel abgereist. — Mit dem heutigen Tage verläßt uns die letzte Fußbatterie, welche bis jetzt hier gestanden hat, ebenso geht eine Pioniercompagnie mit einem bedeutenden mobilen Brückentrain ab. (Kr. C.-P.-A.-Z.)

Der Conflict in Hessen-Kassel.

Kassel, 2. Decbr. Die „Neue Hessische Zeitung" enthält folgendes: „Die Berliner Blätter fahren fort, höchst erfreuliche Nachrichten aus Hessen zu bringen, an denen nur das Eine auszusetzen ist, daß sie nicht wahr zu sein scheinen, insofern man in Hessen bis jetzt noch weniger als Nichts davon bemerkt hat. Um gleich mit dem Größten zu beginnen: die „N. Pr. Z." will aus einer telegraphischen Depesche aus Kassel wissen, daß Seitens der Stände eine Adresse an den Kurfürsten vorbereitet werde, mit der Bitte, bald nach Kassel zurückkehren zu wollen, und mit der Versicherung: daß der Forterhebung der Steuern kein weiteres Hinderniß mehr im Wege stehe!! — So schreibt man heut zu Tage Zeitgeschichte! — Und doch muß jedes Kind wissen, daß nach der Auflösung der Ständeversammlung es dermalen gar keine solche in Kurhessen mehr gibt. Bei einer so großen Ignoranz darf der weitere Gallmathias dieser und ähnlicher Correspondenzen durchaus nicht Wunder nehmen. Daß Jedermann die Rückkehr des Fürsten zu seinem Volke und zur Verfassung seines Volkes aus tiefstem Herzen wünscht, und daß dieser Schritt, soweit es nur in den Grenzen des Rechts und der Ehre liegt, erleichtern möchte, das ist wahr. Alles übrige sind Erfindungen, deren Ansicht und Character, auch wenn sie nicht in der „N. Pr. Z." stünden, unschwer zu erkennen sein würden. Der „Deutschen Reform" wird aus Kassel „in Eile und kurz vor Postabgang" die wichtige Notiz geschrieben, daß die Ereignisse der letzten Tage von der constitutionellen Partei aufgenommen worden seien. Der Mann muß es sehr eilig gehabt haben. Hätte er sich die Zeit genommen, sie wurde er sich von dem gänzlichen Ungrund seiner angeblichen Wahrnehmungen vollständig überzeugt haben. Bis jetzt sind in der That keine erfreulichen Ereignisse hier bekannt geworden. Man sei überzeugt, daß es ein Glück für das Land sein werde, wenn die Truppen beider Theile, Oesterreichs und Preußens, das Land verlassen, und gehe damit um, eine Adresse an den Kurfürsten zu richten, worin der Wunsch einer baldigen Rückkehr lebhaft ausgesprochen wird. Wer sollte nicht gern einer solchen Ueberzeugung sich anschließen! Gleichzeitig meldet das Blatt unter Berlin, Se. königl. Hoheit der Kurfürst habe in der That den Entschluß gefaßt, in seine Residenzstadt zurückzukehren, und zwar nur von den Landestruppen begleitet. Welche Truppen dies seien und von welchen Offizieren, zu welchen Zwecken sie geführt werden, darüber würde gewiß irgend eine Andeutung ebenfalls sehr wünschenswerth sein."

Cassel, 3. Dec. In der heutigen „N. Hess. Ztg" sagt Dr. Henkel, Mitglied des hiesigen Ausschusses: „Die Mitglieder des Ausschusses werden gewiß, gleich jedem Kurhessen, von Herzen wünschen, daß der Kurfürst in seine Residenz, aus der ihn Niemand vertrieben hat, sicher bald zurückkehrt, aber auch nur, um zugleich zur Verfassung zurückzukehren. Niemand wird seine Rückkehr durch einen Handel um die Verfassung, oder durch ein Aufgeben verfassungsmäßiger Rechte herbeiführen wollen, sondern lieber Alles entbehren, Alles verlieren, jede Gewaltthat und Mißhandlung durch sogenannte Bunter-Truppen, gleich unseren Brüdern in Fulda und Hanau, erdulden wollen, als ein Jota von unserm Rechte aufgeben, welches so sonnenklar ist, daß ein wenigstens Halbverständiger darüber nicht zweifeln kann."

Kassel, 2. Decbr. Seit gestern dünnet sich der Flügeladjutant Sr. Maj. des Königs von Preußen, Hr. v. Bodelschwingh, hier. Ob der Zweck der Anwesenheit desselben mit besonderen Unterhandlungen in Verbindung steht, weiß man noch nicht. Viel redet man von der nahe bevorstehenden Ankunft des Prinzen von Preußen in dieser Stadt, womit das Erscheinen seines Herrn in Zusammenhang gebracht wird. — Eben gegen Mittag ist wieder ein preußisches Landwehrbataillon des 16. Infanterieregiments aus Westfalen von Wesheder auf der Eisenbahn hier eingetroffen; daselbst bleibt vorläufig hier. Die übrigen Truppenmärsche der preußischen Westarmee sind bis auf Weiteres sistirt.

(Fr. C.-P.-A.-Z.)

Hanau, 2. Decbr. In der „Deutschen Reform" und aus ihr entlehnt, in einer Menge anderer Zeitungen, steht „aus zuverlässiger Quelle" zu lesen, daß die kurhessische Regierung beim Bundestage die Erklärung abgegeben habe, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst an der Spitze von 2- oder 3000 M. verläßlicher kurh. Truppen nach Kassel aufzubrechen beabsichtige. Zu Folge dieser Erklärung habe Graf Thun noch im Laufe des 25. Novbr. nach Wien, um die Zustimmung zu derselben, telegraphische Anfrage ergehen lassen. Man versichert sogar, daß diese Zustimmung bereits hier eingetroffen sei" u. s. w. Ich bin in der Lage, dieser Mittheilung der „Deutschen Reform" direct widersprechen zu können, sie ist völlig unbegründet; die kurfürstl. Regierung hat beim Deutschen Bunde keine solche oder eine Erklärung abgegeben, und so sehnlich sie auch wünscht den Druck der Einquartierung, der auf diesen Theilen des Landes lastet, baldmöglichst gehoben zu sehen, so wenig dürfte sie im Stande sein, nach Kassel zurückzukehren, bevor der Wiederspruch der dortigen Behörden beseitigt und die widerrechtliche Besetzung einzelner Landestheile durch preußische Truppen ihr Ende erreicht hat.

(Kass Z.)

Fulda, 30. Nov. Die Lieferung der Lebensmittel auf Kosten unserer Staatscasse an die Quartiergeber hat nunmehr begonnen; allein es ist kein Geld für die Lieferanten da. Nachdem bereits zweimal der Bezirksdirector drängend von Wilhelmsbad Geld verlangt, aber keine Antwort bekommen hatte, so hat der Fürst Taxis den seinem Generalstabe angegrenzten kurhessischen Hauptmann v. Meyerfeld nach Wilhelmsbad zur Beschaffung von Geldmitteln abgesendet, welcher ohne Geld mit der Botschaft zurückgeschickt wurde, daß die Preußen im Begriffe seien, Kurhessen zu räumen, und daß die Bayern vorwärts gingen und so wieder auf Kosten der kurhess. Einwohner verpflegt werden könnten. Die Verpflegung der Truppen im Fuldaischen ist bekanntlich blos ausnahmsweise angeordnet, nachdem bei der Dauer der ungeheuren Einquartirungslast dieser Landstrich derselben Bank vorgenommen war. Da nun das Vorrücken der Bayern bis heute noch nicht stattfand, so ist die Gesammtgemeinde insgemein, da viele Accordanten alsdaldige Bezahlung ausbedungen hatten.

(Fr. J.)

Frankfurt, 2. Dec. In den Städten der nahen Provinz Hanau wird die Einziehung der Steuern standhaft verweigert und namentlich läßt es die reiche Bourgeoisie auf die Execution ankommen. Auf dem Lande werden die Steuern willliger eingezahlt. Aus dem Fuldaischen sind mehrere Familien einstweilen an den Rhein ausgewandert. Die Lage der Bewohner jener armen Gegend ist auch furchtbar.

(Dtsch. Z.)

Hannover, 5. Dec. Wir vernehmen, daß das Ministerium sich über die Wahl des hannoverschen Abgesandten zu den freien Conferenzen noch nicht entschieden, so viel aber schon beschlossen hat, daß Hr. Detmold den Auftrag nicht erhalten soll. — Graf Kielmannsegge wird von seiner Mission nach Wien zurückerwartet. Graf Benningsen will auf einige Zeit nach Paris gehen.

(Z. f. N.)

Hamburg, Dienstag, 3. Decbr., Nachmittags 3 Uhr. Dem Vernehmen nach will der König von Dänemark sich von der Gräfin Danner scheiden lassen. — Ein hier circulirendes Gerücht, daß England zu einer Vermittelung von Dänemark aufgefordert, wird für unbegründet gehalten.

(T. C. d. B. B.)

Frankfurt, 3 Decbr. In aller Kürze melde ich Ihnen, daß die von Wien und Berlin heute hier eingetroffenen Nachrichten den günstigsten Eintrag gemacht haben. Die Besprechungen der beiden Minister haben zu einem Ergebnisse geführt, welches sich sowohl der Zustimmung des Wiener als des Berliner Cabinets erfreuen. Die Schwierigkeiten in der kurhessischen Sache sind alle hinweggeräumt. Die Bundestruppen werden ungehindert vorrücken.

Stuttgart, 2. Dec. Wie haben schon vor mehreren Tagen die Mittheilung gemacht, daß in Folge der Ernennung einer Staatsschulden-Verwaltungs-Commission der am 6. vorigen Monats gewählte Ausschuß dieser berufen werden sei, um diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Wir hören nun, daß sich — mit Ausnahme Pfahlers, welcher krank ist — am 30. v. Mts. sämmtliche Mitglieder des Ausschusses hier versammelt und den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, „gegen die Ernennung der erwähnten Staatsschulden-Verwaltungs-Commission zu protestiren und das Ausschuß-Protocoll vom 30. v. Mts. der Oeffentlichkeit zu übergeben.

(Württ. Ztg.)

Aus Oberschlesien, 30. Nov. Der „Const. Corresp." wird von hier berichtet: „Dem Vernehmen nach sollen in Krakau 30,000 Mann unter FML. Ehrenhüller als Reservecorps der mährisch-böhmischen Armee zusammengezogen werden. Die Municipalität von Krakau ist bereits aufgefordert worden, für diese Truppenzahl Quartiere bereit zu halten. In Lemberg ist nur ein Bataillon Infanterie (Regiment) zur Bemahme der Recrutirung; dagegen sollen dort und in der Umgegend 27,000 Russen einrücken.

Schweiz.

Von der französischen Schweizergrenze, 28. Nov. Die Militairbehörden treffen bei uns Vorkehrungen zu umfassenden Rüstungen. Die Grenzpunkte Breisach und Hüningen sollen sehr stark militairisch besetzt und verproviantirt werden. Die politische Aufsicht wird sehr streng gehandhabt, indem man namentlich dem Eintringen von politischen Flüchtlingen vorzubeugen sucht. Auch ist gegen die Ausfuhr von Waffen eine sehr scharfe Controle angeordnet. Nach allem, was man aus den benachbarten Schweizercantonen vernimmt, werden auch dort Stimmen für eine außerordentliche Bewaffnung laut. Dieselben gehen jedoch weder von der Demokratie als von dem zahlosen Kaufmannsstande aus, der durch die deutschen Drangsale außerordentlich leidet. Die Basler re-

chen Kauherren zeigen sich wieder sehr zähe in der Bewilligung von Bertrauen auf fremde Baluten. (B. Z.)

Verhandlungen der preußischen Kammern.

Der Abgeordnete von Ammon wird in der Ersten Kammer folgende Interpellation an das königl. Staatsministerium richten: Die Debatte über die an den Könige Majestät zu richtende Adresse erfordert als Grundlage eine offene Darlegung derjenigen Politik, welche das Ministerium leither befolgt hat. Diese Darlegung ist um so nothwendiger, als die Erste Kammer bisher noch keine Kenntniß von dieser Politik erhalten hat, und als in den jüngsten Tagen beunruhigende Gerüchte über dieselbe entstanden sind, welche auf eine wesentliche Veränderung der Sachlage seit der Thronrede hindeuten und deren Aufklärung der Kammer eine Richtschnur für die Abfassung der Adresse und für die Präcisirung einzelner in dem Adressentwurfe enthaltener, auf ungewissen Unterstellungen beruhender Sätze geben kann. Aus diesen Gründen richte ich an das Staatsministerium das Ersuchen: der Ersten Kammer eine vollständige Darlegung der seither von der königl. Regierung befolgten Politik zu geben und diejenigen Actenstücke mitzutheilen, welche über dieselbe gewechselt worden sind. Außer dem Antragsteller haben noch folgende Abgeordnete diese Interpellation mit unterzeichnet: Lap. Bürcher. v. Duven. Kamp. Strieterdorff. Herberts. Graf Bürcher. v. Arnim. Camphausen. Frech. Kochen. Graf Hoff. Hansemann. Richling. Bürninger. v. Bernuth (Arnsberg). Wallinkrodt. von Rath. v. Eybel. Grubig. Kiefer. Degenkolb. Dr. Schmitzbenner. v. Simson. Braun. Mäge. Delius. Hefter. Gohdammer. Dorenthal. Kolbe. Gläser. v. Bockum-Dolffs. Hermann. v. Tepper. v. Rönne. Friedius. Barth. Diergardt. Frowl. v. Kries. v. Lorch. Carl. Maguet. Baumstark.

Der den Kammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verantwortlichkeit der Minister, das dabei zu beobachtende Verfahren und die zur Anwendung kommenden Strafen, lautet im Wesentlichen wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u., verordnen mit Zustimmung beider Kammern, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Fälle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister und Strafbestimmungen.

§. 1. Jede der beiden Kammern kann gegen die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung oder des Verrathes Anklage erheben. §. 2. Das Verbrechen der Verfassungsverletzung wird von einem Minister begangen durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war, oder nicht ohne sein grobes Verschulden entfernt konnte. §. 3. Das Verbrechen der Bestechung ist vorhanden: 1) in den durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, 2) wenn ein Minister von einer auswärtigen Regierung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Die von dem Könige gestattete Annahme von Ehrengeschenken und Auszeichnungen fällt nicht unter diese Bestimmung. §. 4. Das Verbrechen des Verraths umfaßt die Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes; es ist, selbst wenn die Merkmale dieser Verbrechen nicht vorliegen, vorhanden, wenn ein Minister irgend eine Handlung, welche geeignet ist, die innere Sicherheit des Staates zu gefährden, oder den Staat im Verhältnisse zu auswärtigen Mächten zu benachtheiligen, in böslicher Absicht vornimmt. Unter den Handlungen sind pflichtwidrige Unterlassungen einbegriffen. §. 5. Fällt das Verbrechen unter ein bestimmtes Strafgesetz, so kommt dieses zur Anwendung. Ist es durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so wird eine der zu den gesetzlichen Strafarten gehörenden Strafen verhängt, welche zu der Verschuldung in einem gerechten Verhältnisse steht; auf Zuchthaus oder eine höhere Strafe darf jedoch in diesen Fällen nicht erkannt, und als Freiheitsstrafe nur Festungsarrest verhängt werden. Jede Verurtheilung hat den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in den Kammern bei Anklagen gegen die Minister.

§. 6. Minister, welche nicht mehr im Amte sind, bleiben rücksichtlich der von ihnen als Minister begangenen strafbaren Handlungen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, wenn die Verfolgung vor dem Schlusse der ersten auf die Ausscheiden aus dem Amte folgenden Kammersitzung eingeleitet wird. In dem entgegengesetzten Falle findet wegen Verfassungsverletzung eine Verfolgung nicht mehr statt; wegen Bestechung oder Verrathes kann sie nur nach den gemeinen Strafgesetzen und vor den gewöhnlichen Gerichten eintreten. §. 7. Der Antrag auf Anklage eines Ministers muß schriftlich eingebracht werden und in der Ersten Kammer wenigstens von fünfundzwanzig, in der Zweiten wenigstens von fünfzig Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Antrag muß eine genaue Bezeichnung der Thatsachen, welche dem Minister zur Last gelegt werden, und der Gesetze enthalten, welche die Strafbarkeit der Handlung und die Zuständigkeit der Kammer zur Erhebung der Anklage begründen. §. 8. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Antrags an den betreffenden Minister und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens acht Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem der Antrag auf die Tagesordnung kommen soll. Die Verhandlung an dem bestimmten Tage, bei welcher der Minister auf Verlangen jeder Zeit gehört werden muß, beschränkt sich darauf, ob die Kammer zur Tagesordnung übergehen, oder den Antrag an einen Ausschuß verweisen will. §. 11. Der Minister kann freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor denselben erscheinen und Aufklärungen geben; er kann auch solche Erklärungen, so wie die betreffenden Urkunden schriftlich dem Ausschusse einreichen. Wider seinen Willen ist der Minister vor dem Ausschusse zu erscheinen oder demselben Erklärungen abzugeben nicht verpflichtet. §. 12. Der Ausschuß erstattet, nach Vernehmung der ihm obliegenden vorbereitenden Handlungen, der Kammer Bericht, unter Anführung der verschiedenen Meinungen und Gründe derselben. §. 13. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Berichtes an den Minister und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens acht Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem die Sache auf die Tagesordnung kommen soll. §. 14. Bei der Verhandlung muß der Minister, gegen welchen der Antrag auf Anklage angebracht worden ist, auf sein Verlangen gehört, und ihm das letzte Wort gewährt werden. §. 17. Wenn die Kammer die Erhebung der Anklage beschließt, so wählt sie fünf ihrer Mitglieder zu Commissarien, um die Anklageschrift abzufassen und die Anklage zu verfolgen. Die Kammer hat in Recht, den Commissarien Anweisungen zu geben und die Personen derselben zu jeder Zeit zu wechseln. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, welche zum Ressort des betreffenden Ministers gehören, können nicht zu Commissarien gewählt werden. §. 18. Der auf die Anklage gerichtete und die Anklagepuncte festsetzende Beschluß der Kammer und die von den Commissarien gefertigte Anklageschrift, wird nebst den Acten des Ausschusses und den etwaigen sonstigen auf die Anklage bezüglichen Actenstücken durch den Präsidenten der Kammer dem ersten Präsidenten des Obertribunals übersandt. Zugleich werden demselben die Commissarien zur Verfolgung der Anklage (§. 17.) angezeigt. §. 20. Der Prozeß wird durch die Vertagung der Kammern oder durch die Schließung ihrer Sitzungsperiode nicht gehemmt, wenn die eine oder die andere nach Mittheilung des Beschlusses in Gemäßheit des §. 18 erfolgt. In der Zwischenzeit und bis zur Beendigung des Prozesses stehen die Commissarien unter dem Schutze des Art. 84. der Verfassungsurkunde. §. 21. Wenn während des Prozesses die Legislatur-Periode der Kammer, welche die Anklage angelassen hat, abläuft, oder wenn dieselbe aufgelöst wird, so ist der Prozeß in der Lage, in welcher er sich gerade befindet, abzubrechen und bis zum Wiederzusammentritt der Kammer zu sistiren. Der Erste Präsident des Obertribunals hat nach Constituirung der neuen Kammer dem Präsidenten derselben sofort über die Lage der Verhandlungen Mittheilung zu machen und die Bestellung von Commissarien anbringen zu lassen. Geschieht dieselbe nicht binnen 4 Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Constituirung der Kammern erfolgte, so wird die Anklage für zurückgenommen erachtet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Ober-Tribunale.

§. 24. Sobald die Mittheilung der im §. 18 erwähnten Actenstücke erfolgt ist, tritt das Ober-Tribunal in vereinigten Senaten als Gerichtshof über die gegen Minister gerichteten Anklagen in Wirksamkeit. §. 25. Die nicht etatsmäßigen Mitglieder des Ober-Tribunals und diejenigen, welche erst nach der im §. 9 erwähnten Verweisung an einen Ausschuß ernannt sind, nehmen an der Verhandlung und Entscheidung keinen Theil. Dasselbe gilt von denjenigen Mitgliedern des Gerichtshofes, welche zur Zeit der beschlossenen Erhebung der Anklage (§ 15) Mitglieder der Kammer waren, von der die Anklage ausgegangen ist. Das Ober-Tribunal kann nicht zu Gericht sitzen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der hiernach zur Mitwirkung berufenen Mitglieder anwesend sind. §. 26. Der Erste Präsident des Gerichtshofes erläßt gleich nach Eingang der Actenstücke einen Erscheinungs- oder einen Vorladungsbefehl gegen den Angeklagten und verfügt demselben Nach dem Verhöre erstattet er innerhalb vierer Tage Bericht an den Gerichtshof, welcher die Verhaftung des Angeklagten beschließen kann. Der Gerichtshof kann anordnen, daß eine schriftliche Voruntersuchung stattfinden, oder daß die stattgefundene ergänzt werden soll. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen vor Eröffnung der mündlichen Hauptverhandlung sowohl dem Angeklagten als den Commissarien der Kammer mitgetheilt werden. §. 27. Der Sitzungstag zur Eröffnung der Hauptverhandlung wird von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals festgesetzt, und sowohl dem Angeklagten, als den Commissarien der Kammer wenigstens acht Tage vorher bekannt gemacht. §. 28. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden, insoweit sie die Aufrechthaltung der Anklage betreffen, von den Commissarien der Kammer wahrgenommen, welche befugt sind, einen oder zwei aus ihrer Mitte damit zu beauftragen. Ist die andere Kammer hingetreten, so sind hierfür zwei Commissarien beizuordnen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale behält gleichwohl das Recht, alle Anträge zu stellen, welche die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens betreffen. Sie muß nach dem Schlusse der Verhandlungen als Vertreterin des Gesetzes gehört werden. §. 29. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, unter Vorlegung eines hierauf gerichteten ausdrücklichen Beschlusses des Justizministers, darauf anträgt, um die Verhandlung von Staatsgeheimnissen zu verhindern. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung in Gegenwart der Commissarien der Kammern und des Angeklagten, welche auf ihr Verlangen gehört werden müssen. §. 31. Die Entscheidung des Ober-Tribunals ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Findet in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung eine Wiedereröffnung der Untersuchung statt, so wird auch die neue Entscheidung von dem Ober-Tribunale erlassen. §. 34. Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen einer Verfolgung der Minister vor den ordentlichen Gerichten wegen derjenigen Handlungen, welche auch durch die gemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nicht entgegen.

Nachschrift.

Münster, den 5. Dec., Abends 5½ Uhr. Die so eben eintreffende Berliner Post vom 4. d. bringt uns die überraschende Nachricht, daß tant einer zu Anfang der Sitzung verlesenen Allerhöchsten Verordnung beide Kammern bis zum 3. Januar 1851 vertagt sind.

Die „Deutsche Ref." enthält darüber folgenden officiösen Artikel:

„Durch Allerhöchste Verordnung sind beide Kammern heute bis zum 3. Januar vertagt worden. Die Regierung hat sich zu diesem Schritte genöthigt gesehen, weil sie die zuversichtliche Hoffnung hegt, in der Zwischenzeit die Verhandlungen so fördern zu können, daß die Wünsche und Erwartungen der Nation befriedigt und ein durch die Thatsachen und die Lage der Dinge nicht gerechtfertigtes Mißtrauen beseitigt werden. Die freien Conferenzen, auf welche die höchste Autorität in Deutschland übergeht, sollen gegen Mitte dieses Monats in Dresden stattfinden. Die preußische Regierung wird auf ihnen eine Lösung der Hauptfrage — die Verfassung Deutschlands und die Stellung Preußens in derselben — bereitwilligen befördern sein, welche den Erwartungen Deutschlands entspricht und der Ehre Preußens nichts vergibt. Die Einladung zu diesen Conferenzen wird an alle deutschen Regierungen von Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich und unverzüglich erfolgen."

Im nämlichen Blatte liest man:

„Dem Vernehmen nach dürfte bis zum 3. Januar eine Ergänzung und Vervollständigung des Ministeriums erfolgt sein. — Die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten sind auf telegraphischem Wege heute von der Vertagung der Kammern und der Veranlassung hierzu unterrichtet worden."

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(7999) Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" hat zur nothwendigen Vertheilung eines Ueberschusses in Feuerwerk dienenden Lohr-Rinden im diesjährigen Orte 30 Thlr. gesteuert, welches hierdurch bekannt und baldigst angerufen wird.

Haberstroh, den 1. December 1850.

Der Amtmann.

Auch in diesem Jahre bitten wir mildthätig gesinnte Herzen um einen kleinen Beitrag an Geld oder Kleidungsstücken zur Bescherung armer Kinder am bevorstehenden Weihnachtsfeste, und ersuchen, diese Liebesgaben an die unterzeichneten Vorsteherinnen des evangelischen Frauen-Vereins gütigst gelangen zu lassen.

Münster, den 3. December 1850.

Geheimräthin Michaelis.
Directorin Hanebeck.

(8000) 4 s)

(8001) Am 27. v. M. ist mir auf der Chaussee in der Nähe von Ainkerode ein junger, circa 1 Jahr alter Bühnerhund, weiß mit schwarzbraunen Flecken, mit einem Halsbande, worauf „E. Paulsen" verzeichnet, zugelaufen.

Der unbekannte Eigenthümer kann solchen gegen Erstattung der Kosten bei mir wieder in Empfang nehmen.

Kirchspiel Dreiheinkirch, den 5. December 1850.

Caspar Wallermann.

(8002) Am Sonnabend den 7. December, Mittags 3 Uhr, soll am Appellationsgerichts-Gebäude hierselbst eine Quantität Papier von verschieden Acten gegen baare Zahlung nach den Meistgebote verkauft werden.

(8003) Die Gut Broer beim Torfe Broer wird am 9. December c. auf 8 Tage für Fuhrwerk und Pferde gesperrt werden.

(8004) Ein Unterprimaner, mit guten Zeugnissen versehen und zu jedem Fache geschickt, besonders bewandert in der lateinischen, französischen und holländischen Sprache, wünscht eine Stelle als Lehrer oder Schreiber irgendwo. Offerten unter Lit. B. nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

Druck u. Verlag der Coppenrath'schen Buch- u. Kunsthandl.
Verantwortlicher Redacteur: F. Coppenrath.

M

ÜNSTER. Expedi
Zeitung erscheint
Sonntags u. Donn
für das Münste
ments-Preis: 2 Th
postfreier 2 Thlr. 15
2. Hefte jedes Jah
zu 1 Thlr. resp. zu

Freitag

Zu Nro.
eine Zwei
und versandt wor

Ueb

Die freien Conf
Deutschland. Ver
gung der Kammern; d
reich und Preußen; die
Dr. v. Radenberg; Gra
Bürde; Verantwortlich. K
Volks"; Kinkel nach Ju
gelegenheit. — Ver
lung; Tagesbefehl des K
Absetzungen; Truppenmär
Mannheim. Gerichtsh
Karlsruhe (Neue Mai
Truppen; Auszeichnu
lich; Wien (Ungemiß
Conferenzen; Petitionen
sallsiger Minderheit; d
sches Militär.

Niederlande. Haag
ten; Aufhebung der Legen

Frankreich. Paris
Paßlage de l'Ours; Eröf
Universität; die Internir
Ausweisung von Polen a
tionalverfammlung.)

Großbritannien. L
Clmützer Conferenz und
gen in St. Barnabas; die
einer kath. Kathedrale in
wegen des Ehevorhabens

Italien. Rom. (
Fortschritte der Cholera;
renz. (Postvertrag mit

Schweiz. Bern. (
Rußland. Petersb
denverleihung.)

Griechen and. Ne
Kammern.)

*** Die

Wir haben in Nr.
gen als darjenige Mittel
gliedern des Bundestages
staaten, behufs des Beine
einer friedlichen Verständ
daß beiden Theilen dabei
den die Hoffnung ausge
rungen und Liebe zum B
tel zu einer Einigung
dens nicht verschließen,
ihren Verhandlungen Be
Kriegsparteien, sondern
auferlegten Pflichten für
das Heil der Bundesfam
lassen und daß sie nur
Besonnenheit Gehör gefu
die Hoffnung, daß die
ein Bundeskrieg ihnen
bleiblichen Verderben u
förderlich ist; wir hoffen,
werden, wie die Vorgeste
glieder gegen einander,
tionelle Tagesblätter so
schreiber jetzt wieder,
land, in Bayhebel bei
haben ist, daß vielmehr
die deutschen Heere auf
Jahren eilen, lediglich d
ans, der patriotischen
Treue zu ihrem angestam
noch immer das feste B
wiegend ist, daß sie als
erste Bundespflicht durch
vorgeschriebenen Grundsä
nerlei Verwand zu bekri
Gewalt zu verfolgen.
mühen, die deutschen Ba
eines und desselben Staa
den dadurch den deutsch
Namen mit Unrecht trag
Einigung, sondern eine
eine Knechtung, sonder
zu thun ist, daß ihnen
lichkeit des Bundes verb
selben können auch unmi
ihres engeren Vaterlande
lungsweise die Regierung
den wahrende Einigung
sehen müssen, daß ein B